

## Private Pflegepflichtversicherung Zusatzvereinbarung für Studenten, Fach- und Berufsfachschüler sowie Praktikanten

- Stand: 1. Januar 2024 -

In Änderung beziehungsweise Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV 2024 und Tarif PV) gilt Folgendes:

1. Studenten, Fach- und Berufsfachschüler sowie Praktikanten i. S. v. § 20 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 SGB XI werden nach Tarif PV versichert; die Tarifbezeichnung PV wird um ein „S“ ergänzt = PVS. Über die in Satz 1 genannte Eigenschaft ist eine Bescheinigung vorzulegen.
2. Die unter Nr. 1 genannten Versicherten zahlen für Leistungen nach den Nrn. 1. – 15. des Tarifs PV sowie nach § 4 Abs. 18 MB/PPV 2024 einen monatlichen Beitrag, der sich aus dem Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen ergibt.
3. Besonders vereinbarte Beitragszuschläge ruhen während der Beitragseinstufung aufgrund der in Nr. 1 genannten Eigenschaft.
4. Bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit zahlt die versicherte Person den Neugeschäftsbeitrag zum erreichten Alter abzüglich vorhandener Anrechnungsbeträge aus Vorversicherungszeiten.
5. Hat jedoch die versicherte Person ein Anrecht auf Limitierung des Beitrags gemäß § 8 Abs. 5 MB/PPV 2024, Nr. 3 b) der „Zusatzvereinbarungen für Versicherungsverträge gemäß § 110 Abs. 2 und nach § 26a Abs. 1 SGB XI“, der „Zusatzvereinbarungen für Versicherungsverträge mit Versicherten im Basistarif gemäß § 193 Abs. 5 VVG“ oder den „Zusatzvereinbarungen für Versicherungsverträge mit Mitgliedern von Solidargemeinschaften gemäß § 110 Abs. 2 Satz 3 SGB XI“, so zahlt sie maximal den dann gültigen Höchstbeitrag.
5. Nach Wegfall der Eigenschaft gemäß Nr. 1, spätestens ab Vollen-  
dung des 39. Lebensjahres, erfolgt die Beitragseinstufung zum  
dann erreichten Alter nach Maßgabe von Nr. 4 Sätze 1  
und 2.
6. Bei einer Beitragsanpassung gemäß § 8b MB/PPV 2024 wird der  
Beitrag dergestalt begrenzt, dass das Verhältnis zwischen dem  
Beitrag für die unter Nr. 1 genannten Versicherten und dem jewei-  
ligen Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung dem am 1. Ja-  
nuar 1995 maßgeblichen Verhältnis entspricht.
7. Für eine Änderung dieser Zusatzvereinbarung gilt  
§ 18 MB/PPV 2024 entsprechend.